

**Kanton Schaffhausen
Regierungsrat**

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch



Regierungsrat

An die Mitglieder des Kantonsrates

Schaffhausen, 15. Januar 2021

Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Schaffung eines Corona-Sofortmassnahmen-Gesetzes (ADS 20-163); Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge des Regierungsrates

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Mitglieder des Kantonsrates

Der Bericht und Antrag des Regierungsrats zur Schaffung eines Gesetzes über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise datiert vom 8. Dezember 2020.

Seither hat sich die epidemiologische Lage negativ verändert und der Bund hat fortlaufend und sehr kurzfristig Anpassungen im Bundesrecht vorgenommen. Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen daher einzelne Ergänzungsvorschläge zu seinem Bericht und Antrag vom 8. Dezember 2020, welche er aufgrund der veränderten Situation als angezeigt erachtet.

Gleichzeitig nimmt der Regierungsrat Stellung zu den Ergänzungsvorschlägen, welche den Fraktionen am 9. Januar 2021 von den Kantonsräten Kurt Zubler und Matthias Freivogel zugestellt worden sind. Er beschränkt sich dabei auf wenige redaktionelle Anpassungen und einen Alternativvorschlag.

Die Ergänzungsanträge und Anpassungen des Regierungsrats sind im Anhang 1 blau markiert. Die Ergänzungsanträge der Kantonsräte Kurt Zubler und Matthias Freivogel sind im Anhang 2 rot markiert.

Zu den vorgeschlagenen Ergänzungen im Einzelnen

Art. 2

In begründeten Einzelfällen soll der Regierungsrat von der Subsidiarität der kantonalen Unterstützungsmassnahmen gegenüber den Bundesmassnahmen abweichen können.

Die kantonalen Unterstützungsmassnahmen sind gemäss ursprünglich vorgeschlagenem Wortlaut wie bereits in der aktuellen Notverordnung vom 24. März 2020 subsidiär zu den selbständigen Massnahmen des Bundes (Covid-19-Bürgschaftskredite, Kurzarbeitsentschädigungen, Erwerb ersatzentschädigungen sowie Beitragsleistungen, welche keine Kofinanzierung durch die Kantone voraussetzen). Das hat zur Folge, dass namentlich Härtefallbeiträge nur soweit ausgerichtet werden können, als Covid-19-Bürgschaftskredite bezogen und aufgebraucht worden sind. Bei vielen Unternehmen sind diese Kredite aufgebraucht und es können Härtefallbeiträge ausgerichtet werden.

Den Bezug eines zweiten Covid-19-Bürgschaftskredits schliesst das aktuelle Bundesrecht aus. Es wird aber geprüft, ob dies für den Fall einer dritten Covid-19-Welle mit der Wiederaufnahme eines Bürgschaftsprogramms geändert werden soll. In diesem Fall wären Schaffhauser Unternehmen gehalten, einen zweiten Covid-19-Bürgschaftskredit zu beantragen, bevor ihnen nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge ausgerichtet werden können. Um dieser weiteren Verschuldung von Unternehmen entgegenwirken zu können, müssen Ausnahmen von der geltenden Subsidiarität der kantonalen Massnahmen möglich sein.

Konkret wäre im Fall der Wiederaufnahme eines Bürgschaftsprogramms in einer dritten Covid-Welle wie folgt zu verfahren: Unternehmen, welche noch keinen Bundeskredit bezogen haben, müssen dies im Sinne der Gleichbehandlung nachholen, bevor ihnen nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge ausgerichtet werden, bzw. die Covid-19-Bürgschaftskredite werden hypothetisch angerechnet. Diejenigen Unternehmen, welche bereits einen Covid-19-Bürgschaftskredit bezogen haben, müssen keinen weiteren Kredit beziehen.

Art. 3 Abs. 2

Die Kantonsräte Kurt Zubler und Matthias Freivogel schlagen zu Recht die Aufnahme eines expliziten Hinweises in das Gesetz vor, wonach Unterstützungsmassnahmen auf Gesuch hin ausgerichtet werden. Die Ergänzung soll jedoch nicht in Art. 3 Abs. 2 eingefügt werden. In Art. 3 Abs. 2 geht es um die Bereitstellung eines Rahmenkredits. Der Regierungsrat schlägt vor, den Hinweis in einem neuen Art. 3 Abs. 3 einzufügen.

In Art 3 Abs. 2 soll stattdessen die Möglichkeit eingefügt werden, den Rahmenkredit zu erweitern. Dies ist angezeigt angesichts der nicht absehbaren Zeitspanne der Corona-Krise sowie des Umstandes, dass die finanzpolitische Reserve auch für den Ausgleich von Einbussen gegenüber den Spitälern und den öffentlichen Verkehrsmitteln vorgesehen ist. Der Kantonsrat soll daher ermächtigt werden, bei Bedarf weitere Mittel in Form von finanzpolitischen Reserven zu sprechen. Konkret ist dies mit dem Abschluss der Jahresrechnung möglich, soweit ein Ertragsüberschuss vorliegt (Art. 12a Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz).

Art. 3 Abs. 3

Unterstützungsmassnahmen werden nur auf Gesuch hin gewährt. Mit dem Gesuch sollen die Behörden zwecks erforderlicher Prüfung vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Die Prüfung kann auch Anfragen bei Dritten wie Banken zur Folge haben, die ebenfalls von ihrer Geheimhaltungspflicht zu entbinden sind. Der Vorschlag der Kantonsräte Kurt Zubler und Matthias Freivogel ist zu übernehmen und entsprechend zu ergänzen.

Art. 8 (Vorschlag Regierungsrat) / Art. 12 (Vorschlag KR Kurt Zubler und Matthias Freivogel)

Die Kantonsräte Kurt Zubler und Matthias Freivogel schlagen Mietzinsbeiträge vor. Diese kommen in der vorgeschlagenen Form jedoch nur Unternehmen zugute, die in fremde Lokale eingemietet sind. Und auch dies nur soweit, als die Vermieter einer Mietzinsreduktion zustimmen. Die Massnahme wird dadurch unberechenbar bzw. das Zustandekommen und das Überprüfen einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Mietern und Vermietern würde unnötig Zeit in Anspruch nehmen. Auch ist nicht geklärt, in welchem Verhältnis die Massnahme zu anderen Unterstützungsleistungen wie z.B. Härtefallbeiträgen steht. Werden diese nämlich durch Härtefallbeiträge konsumiert, so besteht kein Anreiz für die Mieter, bei den Vermietern eine Mietzinsreduktion zu verlangen. Unternehmen, die Eigentümer ihrer Geschäftsliegenschaften sind, werden sodann nicht berücksichtigt.

Der Regierungsrat begrüsst jedoch die Stossrichtung des Vorschlages und unterbreitet einen Alternativvorschlag.

Ein Zuschuss für die Geschäftsmiete soll immer dann ausgerichtet werden, wenn eine behördlich angeordnete Betriebsschliessung gegeben ist. Zudem wird an die Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Bundesbeitrags an die Härtefallmassnahmen des Kantons angeknüpft. Dadurch kann sichergestellt werden, dass sich der Bund an diesen Beiträgen beteiligt.

Es sollen aber nicht nur fremd eingemietete Unternehmen profitieren. Auch Unternehmen, welche ihren Betrieb in eigenen Immobilien führen, sollen einen Anteil der Hypothekarzinsen erstattet

erhalten. Aus Praktikabilitätsgründen kann dabei aber nur auf die effektiven und ausgewiesenen Auslagen (Netto-Miet- und Hypothekarzins) abgestellt werden. Eine Eigenmittelverzinsung bei ganz oder teilweise amortisierten Hypothekarschulden ist nicht möglich.

Die Beiträge betragen einen Drittel der Miet- oder Hypothekarzinsen und sind auf maximal 3'000 Franken pro Monat beschränkt. Zeitlich werden die Miet- oder Hypothekarzinsen während behördlich angeordneten Schliessungen zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 berücksichtigt. Soweit nicht ganze Monate betroffen sind, wird der Beitrag anteilmässig ausgerichtet.

Bei den weiteren Voraussetzungen wird an die Vorgaben des Bundes angeknüpft, welche bei mindestens 40-tägiger Betriebsschliessung aufgrund behördlicher Anordnung erleichtert sind.

Soweit sowohl ein Anspruch auf Härtefallbeiträge als auch auf Miet- oder Hypothekarzinsbeiträge besteht, werden diese gegenseitig aufgerechnet, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Art. 14

Die von den Kantonsräten Kurt Zubler und Matthias Freivogel vorgeschlagene Bestimmung zum Rechtsschutz wird begrüsst. Der Regierungsrat ist - mit einzelnen Anpassungen - mit diesem Vorschlag einverstanden. Einzig bezüglich der Verfahrenskosten, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass dem Obergericht keine Vorgaben gemacht werden sollen.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen, dem Gesetzesanhang 1 (blau) zuzustimmen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident a.i.:



Martin Kessler

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger

Gesetz über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise

vom

Der Kantonsrat

Beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz hat zum Ziel, die im Kanton Schaffhausen entstandenen wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus abzufedern und eine nachhaltige Schädigung des Kantons Schaffhausen als Lebens- und Wirtschaftsstandort zu verhindern.

Gegenstand
und Zweck

Art. 2

Die Unterstützungsmassnahmen nach diesem Gesetz kommen [in der Regel](#) nur soweit zur Anwendung, als nicht Massnahmen des Bundes in Zusammenhang mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus zur Anwendung kommen. Sie sind auf die vom Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen.

Verhältnis zu
den Massnahmen des Bundes

Art. 3

¹ Dieses Gesetz sieht folgende Unterstützungsmassnahmen vor:

- a) Bürgschaften
- b) Härtefallentschädigungen;
- c) Massnahmen zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt;
- d) Massnahmen zur Erhaltung der Vielfalt im Sportbereich;
- e) [Miet- und Hypothekarzinsbeiträge](#)

Unterstützungsmassnahmen [und Datenaustausch](#)

² Für die Unterstützungsmassnahmen nach diesem Gesetz werden finanzielle Mittel bis maximal zur Ausschöpfung der am 15. Juni 2020 beschlossenen finanzpolitischen Reserve Grossprojekt «Wirtschaftliche Massnahmen Corona-Krise» (Rahmenkredit) zur Verfügung gestellt. [Der Kantonsrat kann weitere Mittel in Form finanzpolitischer Reserven zur Verfügung stellen.](#)

³ [Die Unterstützungsmassnahmen werden auf Gesuch hin gewährt. Mit Einreichung des Gesuches ermächtigen die Gesuchstellenden den Regierungsrat sowie die zuständigen Departemente, die im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden \(Bund, Kanton, Gemeinden\) auszutauschen und bei Dritten Auskünfte einzuholen, soweit dies für die Beurteilung](#)

des Gesuches erforderlich ist. Zu diesem Zweck entbinden sie diese Behörden und die Dritten von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

II. Unterstützungsmassnahmen

Art. 4

Bürgschaften

¹ Der Regierungsrat kann gegenüber Banken im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (SR 952.0) Bürgschaften im Sinne von Art. 496 OR gewähren, namentlich soweit diese Voraussetzung für die Gewährung von Bürgschaften oder anderen Leistungen durch den Bund sind.

² Mit den Bürgschaften werden Darlehen in der Höhe von 20'000 Franken bis maximal 500'000 Franken abgesichert.

³ Die Bürgschaften werden im Umfang von höchstens 85 % der Darlehen gewährt.

Art. 5

Verfahren für die Gewährung von Bürgschaften

Gesuche sind beim Volkswirtschaftsdepartment einzureichen. Dieses prüft die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

Art. 6

Härtefallentschädigungen

¹ Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen des Privatrechts kann der Regierungsrat Härtefallentschädigungen ausrichten, soweit

- a) sie aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid 19 besonders betroffen und im Vergleich zu den anderen Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen deutlich schlechter gestellt sind;
- b) ihre Nachteile nicht oder nicht ausreichend in anderer Weise, namentlich durch Massnahmen des Bundes abgedeckt werden können. ~~und sie im Vergleich zu den anderen Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen deutlich schlechter gestellt werden.~~

² Die Härtefallentschädigung darf zusammen mit allfälligen anderen Unterstützungen nicht zu einer Besserstellung gegenüber den anderen Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen im Kanton Schaffhausen führen.

Art. 7

Verfahren für die Gewährung von Härtefallentschädigungen

Gesuche sind beim Volkswirtschaftsdepartment einzureichen. Dieses prüft die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

Art. 8

¹ Der Regierungsrat kann Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen des Privatrechts mit Sitz im Kanton Schaffhausen, die ihren Betrieb aufgrund von Massnahmen des Bundes oder der Kantone zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen müssen, Beiträge an die während dieser Schliessung im Kanton Schaffhausen anfallenden Miet-, bzw. Hypothekarkosten leisten, soweit die Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung des Bundes gemäss Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) erfüllt sind.

Miet- und Hypothekarzinsbeiträge

² Die Beiträge sind auf einen Drittel des monatlichen Netto-Mietzinses, bzw. der ausgewiesenen Hypothekarkosten sowie auf maximal 3'000 Franken pro Monat beschränkt.

³ Die Miet- und Hypothekarzinsen dürfen bei der Ausrichtung verschiedener Unterstützungsmassnahmen insgesamt nur einmal vollständig berücksichtigt werden.

Art. 9

Gesuche sind beim Volkswirtschaftsdepartement einzureichen. Dieses unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

Verfahren für die Gewährung von Miet- und Hypothekarzinsbeiträgen

Art. 8 10

¹ Der Regierungsrat kann Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte im Sinne von Art. 11 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz) sprechen.

Massnahmen zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt

² Der Regierungsrat kann zusätzlich zu den Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte im Sinne von Art. 11 des Covid-19-Gesetzes Kulturunternehmen, Kulturschaffenden und Kulturvereinen weitere Ausfallentschädigungen bis maximal zum vollständigen Ausgleich ihres finanziellen Schadens oder weitere Beiträge an Transformationsprojekte bis maximal 80 Prozent der Kosten des Projekts ausrichten, soweit

- a) der finanzielle Schaden oder die Kosten des Transformationsprojekts nicht durch andere Massnahmen gedeckt werden können, und
- b) der Fortbestand regelmässig durchgeführter Veranstaltungen und/oder von Kulturbetrieben anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

³ Entgangener Gewinn gilt nicht als Schaden im Sinne dieses Gesetzes.

⁴ Die Beiträge an Transformationsprojekte betragen höchstens 150'000 Franken pro Kulturunternehmen.

Art. 9 11

Gesuche sind beim Erziehungsdepartement einzureichen. Dieses prüft die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

Verfahren für die Gewährung von Massnahmen zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt

Art. 40 ~~12~~

Massnahmen zur Erhaltung der Vielfalt im Sportbereich

¹ Der Regierungsrat kann nicht rückzahlbare Beiträge im Sinne von Art. 12 b des Covid-19-Gesetzes sprechen.

² Der Regierungsrat kann zusätzlich zu den nicht rückzahlbaren Beiträgen im Sinne von Art. 12 b des Covid-19-Gesetzes Organisationen im Sinne von Art. 4 der COVID-19-Verordnung Sport vom 20. März 2020 (Stand 1. Juni 2020) unterstützen, soweit diese begründet darzulegen vermögen, dass

- a) der Fortbestand regelmässig durchgeführter Anlässe im Sportbereich wie namentlich Wettkämpfe anderweitig nicht sichergestellt werden kann, und
- b) die erforderlichen Finanzmittel nicht durch andere Massnahmen gedeckt werden können.

Art. 44 ~~13~~

Verfahren für die Gewährung von Massnahmen zur Erhaltung der Vielfalt im Sportbereich

Gesuche sind beim Erziehungsdepartment einzureichen. Dieses prüft die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

III. Rechtsschutz

Art. 14

Entscheid des Regierungsrates und Rechtsweg

¹ Der Regierungsrat entscheidet in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Unterbreitung der vollständigen Gesuche. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Abweisung begründet er seinen Entscheid summarisch.

² Gegen Entscheide des Regierungsrates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Das Verfahren richtet sich mit folgenden Einschränkungen nach Art. 35 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen:

- a) Mit der Beschwerde können nur die Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes, aktenwidrige oder willkürliche tatsächliche Annahmen oder Feststellungen und eine Verletzung klaren materiellen Rechts geltend gemacht werden.
- b) Im Falle der Gutheissung der Beschwerde kann der angefochtene Entscheid nur aufgehoben und an den Regierungsrat zurückgewiesen werden.
- c) Fristverlängerungen und ein zweiter Schriftenwechsel können nur ausnahmsweise und aus triftigen Gründen gewährt bzw. angeordnet werden.

³ Die Verfahren sind vom Obergericht ohne Kostenvorschuss und beförderlich zu behandeln.

III. IV Schlussbestimmungen

Art. 42 ~~15~~

Geltungsdauer

Dieses Gesetz gilt bis 31. Dezember 2022.

Art. 43 ~~16~~

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Dieses Gesetz tritt am 25. März 2021 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gesetz

über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise

vom

Der Kantonsrat

Beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz hat zum Ziel, die im Kanton Schaffhausen entstandenen wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus abzufedern und eine nachhaltige Schädigung des Kantons Schaffhausen als Lebens- und Wirtschaftsstandort zu verhindern.

Gegenstand
und Zweck

Art. 2

Die Unterstützungsmassnahmen nach diesem Gesetz kommen nur soweit zur Anwendung, als nicht Massnahmen des Bundes in Zusammenhang mit der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus zur Anwendung kommen. Sie sind auf die vom Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen.

Verhältnis zu
den Massnahmen
des Bundes

Art. 3

¹ Dieses Gesetz sieht folgende Unterstützungsmassnahmen vor:

- a) Bürgschaften
- b) Härtefallentschädigungen;
- c) Massnahmen zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt;
- d) Massnahmen zur Erhaltung der Vielfalt im Sportbereich;
- e) Mietzinsbeiträge

Unterstützungsmassnahmen und Datenaustausch

² Für die Unterstützungsmassnahmen nach diesem Gesetz werden auf Gesuch hin finanzielle Mittel bis maximal zur Ausschöpfung der am 15. Juni 2020 beschlossenen finanzpolitischen Reserve Grossprojekt «Wirtschaftliche Massnahmen Corona-Krise» (Rahmenkredit) zur Verfügung gestellt.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

⁴ Mit Einreichung des Gesuches ermächtigen die Gesuchstellenden den Regierungsrat sowie die zuständigen Departemente, die im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton, Gemeinden) auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese Behörden von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

II. Unterstützungsmassnahmen

Art. 4

Bürgschaften

¹ Der Regierungsrat kann gegenüber Banken im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (SR 952.0) Bürgschaften im Sinne von Art. 496 OR gewähren, namentlich soweit diese Voraussetzung für die Gewährung von Bürgschaften oder anderen Leistungen durch den Bund sind.

² Mit den Bürgschaften werden Darlehen in der Höhe von 20'000 Franken bis maximal 500'000 Franken abgesichert.

³ Die Bürgschaften werden im Umfang von höchstens 85 % der Darlehen gewährt.

Art. 5

Verfahren für die Gewährung von Bürgschaften

Gesuche sind beim Volkswirtschaftsdepartment einzureichen. Dieses prüft die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

Art. 6

Härtefallentschädigungen

¹ Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen des Privatrechts kann der Regierungsrat Härtefallentschädigungen ausrichten, soweit

a) sie aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid 19 besonders betroffen und im Vergleich zu den anderen Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen deutlich schlechter gestellt sind;

b) ihre Nachteile nicht oder nicht ausreichend in anderer Weise, namentlich durch Massnahmen des Bundes abgefedert werden können. ~~und sie im Vergleich zu den anderen Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen deutlich schlechter gestellt werden.~~

² Die Härtefallentschädigung darf zusammen mit allfälligen anderen Unterstützungen nicht zu einer Besserstellung gegenüber den anderen Unternehmen, Selbständigerwerbenden oder Einrichtungen im Kanton Schaffhausen führen.

Art. 7

Verfahren für die Gewährung von Härtefallentschädigungen

Gesuche sind beim Volkswirtschaftsdepartment einzureichen. Dieses prüft die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

Art. 8

Massnahmen zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt

¹ Der Regierungsrat kann Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte im Sinne von Art. 11 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie vom 25. September 2020 (Covid-19-Gesetz) sprechen.

² Der Regierungsrat kann zusätzlich zu den Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte im Sinne von Art. 11 des Covid-19-Gesetzes Kulturunternehmen, Kulturschaffenden und Kulturvereinen weitere Ausfallentschädigungen bis maximal zum vollständigen Ausgleich ihres finanziellen Schadens oder weitere Beiträge an Transformationsprojekte bis maximal 80 Prozent der Kosten des Projekts ausrichten, soweit

- a) der finanzielle Schaden oder die Kosten des Transformationsprojekts nicht durch andere Massnahmen gedeckt werden können, und
- b) der Fortbestand regelmässig durchgeführter Veranstaltungen und/oder von Kulturbetrieben anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

³ Entgangener Gewinn gilt nicht als Schaden im Sinne dieses Gesetzes.

⁴ Die Beiträge an Transformationsprojekte betragen höchstens 150'000 Franken pro Kulturunternehmen.

Art. 9

Gesuche sind beim Erziehungsdepartment einzureichen. Dieses prüft die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

Verfahren für die Gewährung von Massnahmen zur Erhaltung der kulturellen Vielfalt

Art. 10

¹ Der Regierungsrat kann nicht rückzahlbare Beiträge im Sinne von Art. 12 b des Covid-19-Gesetzes sprechen.

Massnahmen zur Erhaltung der Vielfalt im Sportbereich

² Der Regierungsrat kann zusätzlich zu den nicht rückzahlbaren Beiträgen im Sinne von Art. 12 b des Covid-19-Gesetzes Organisationen im Sinne von Art. 4 der COVID-19-Verordnung Sport vom 20. März 2020 (Stand 1. Juni 2020) unterstützen, soweit diese begründet darzulegen vermögen, dass

- a) der Fortbestand regelmässig durchgeführter Anlässe im Sportbereich wie namentlich Wettkämpfe anderweitig nicht sichergestellt werden kann, und
- b) die erforderlichen Finanzmittel nicht durch andere Massnahmen gedeckt werden können.

Art. 11

Gesuche sind beim Erziehungsdepartment einzureichen. Dieses prüft die Gesuche und unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

Verfahren für die Gewährung von Massnahmen zur Erhaltung der Vielfalt im Sportbereich

Art. 12

¹ Der Regierungsrat kann im Kanton Schaffhausen steuerpflichtigen Mieterinnen und Mietern von Geschäftsräumlichkeiten, die sich mit ihrer Vermieterschaft aufgrund der Corona-Pandemie (Covid-19) auf eine Mietzinssenkung von mindestens einem Drittel geeinigt haben, einen anteiligen Beitrag an ihre reduzierten Mietzinskosten ausrichten (Mietzinsbeitrag).

Mietzinsbeiträge
Kreis der Berechtigten
Drittelsmodell

² Die Parteien des Mietverhältnisses dürfen nicht denselben wirtschaftlich Berechtigten vertreten und keine nahestehenden Personen sein.

³ Die Beiträge sind auf einen Drittel des monatlichen Netto-Mietzinses sowie auf maximal 3'000 Franken pro Monat beschränkt.

⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat in einer Verordnung; namentlich legt er die Art und Weise der Berechnung des massgeblichen Netto-Mietzinses sowie die Monate fest, für welche Mietzinsbeiträge ausgerichtet werden. Er kann einen minimalen Mietzinsbeitrag festlegen.

Art. 13

Verfahren für die Gewährung von Mietzinsbeiträgen

Gesuche sind beim Volkswirtschaftsdepartement einzureichen. Dieses unterbreitet sie dem Regierungsrat zum Entscheid.

III. Rechtsschutz

Art. 14

Entscheid des Regierungsrates; Rechtsweg, ergänzende Vorschriften dazu

¹ Der Regierungsrat entscheidet in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Unterbreitung der vollständigen Gesuche durch das zuständige Departement. Im Falle einer teilweisen oder vollständigen Abweisung begründet er seinen Entscheid summarisch.

² Gegen Entscheide des Regierungsrates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Das Verfahren richtet sich grundsätzlich nach Art. 35 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

³ Dies mit folgenden Einschränkungen:

- a) Mit der Beschwerde kann nur geltend gemacht werden,
 - es liege eine Verletzung eines wesentlichen Verfahrensgrundsatzes vor,
 - der angefochtene Entscheid basiere auf aktenwidrigen oder willkürlichen tatsächlichen Annahmen oder Feststellungen,
 - der angefochtene Entscheid basiere auf einer Verletzung klaren materiellen Rechts.
- b) Im Falle der Gutheissung der Beschwerde kann der angefochtene Entscheid nur aufgehoben und an den Regierungsrat zurückgewiesen werden.
- c) Fristverlängerungen und ein zweiter Schriftenwechsel können nur ausnahmsweise und aus triftigen Gründen gewährt bzw. angeordnet werden.

⁴ Die Verfahren sind vom Obergericht ohne Kostenvorschuss und beförderlich zu behandeln.

⁵ Die Verfahrenskosten richten sich nach dem Aufwand des Gerichtes und betragen maximal 1'000 Franken; bei Vorliegen triftiger Gründe kann das Gericht auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichten. Bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung können der betreffenden Partei vom Obergericht unabhängig vom Aufwand die maximalen Verfahrenskosten auferlegt werden.

III. IV Schlussbestimmungen

Art. 12 15

Dieses Gesetz gilt bis 31. Dezember 2022.

Geltungsdauer

Art. ~~13~~ 16

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

² Dieses Gesetz tritt am 25. März 2021 in Kraft.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: